

Qualitätssicherungsvereinbarung

Version 2.0: Änderungen der Archivierungsvorschriften Punkt: 3.4

Faschang Werkzeugbau GmbH

In Weng

und

Nachstehend „Lieferant“ genannt-

Besteller und Lieferant
Nachstehend „Vertragspartner“ genannt

1. Zweck der Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)

FASCHANG WERKZEUGBAU GMBH strebt eine intensive Zusammenarbeit und ein partnerschaftliches Verhältnis zu seinen Lieferanten an. Folgende Ziele stehen dabei im Mittelpunkt:

- Fortlaufende Steigerung der Kundenzufriedenheit
- Effiziente Verbesserung der Produkt und Prozessqualität
- Reduzierung der Prozess – und Herstellungskosten

Die vorliegende Vereinbarung hat insbesondere den Zweck, die qualitätsbezogene Erwartungshaltung von FASCHANG WERKZEUGBAU GMBH transparent zu machen. Der Lieferant wird in den hohen Qualitätsanspruch den FASCHANG WERKZEUGBAU GMBH an sich selbst, an seine Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsprozesse stellt als wesentlicher Baustein mit eingebunden. Der Lieferant fühlt sich der Fehler-Vermeidung-strategie verpflichtet und erkennt die Notwendigkeit zur Sicherung der Produktqualität an. Die Voraussetzung zur Lieferung mangelfreier Produkte muss der Lieferant durch ständige Verbesserung (KVP), Überwachung und Auswertung seiner Arbeitsabläufe, Schulung seiner Mitarbeiter sowie durch den Einsatz entsprechender Maschinen und Prüfmittel schaffen.

2. Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

- 2.1. Die nachfolgenden Vereinbarungen gelten für Lieferungen und Leistungen vom Lieferanten an Faschang. Hat FASCHANG WERKZEUGBAU GMBH dem Lieferanten ein Muster überlassen oder hat der Lieferant ein Muster gefertigt und FASCHANG WERKZEUGBAU GMBH diese abgenommen, gelten Ausführungen und Eigenschaften diese Musters als Ergänzung der Beschreibung. Diese Beschreibung stellt eine Zusicherung von Eigenschaften dar, sofern nicht anders vereinbart ist. Der Lieferant hat die Beschreibung der Vertragsgegenstände geprüft und für schlüssig befunden. Ist ein Muster vorhanden, so hat der Lieferant diese auf Übereinstimmung mit der Beschreibung geprüft und die Übereinstimmung für gegeben erachtet.
- 2.2. Erkennt der Lieferant im Zuge der Fertigung oder Prüfung die Vertragsgegenstände als fehlerhaft, unvollständig, wird er den Besteller hiervon unverzüglich schriftlich verständigen und diesem Vorschläge zur Abhilfe unterbreiten.
- 2.3. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, jedoch nicht vor Beendigung eines laufenden Liefervertrages.
- 2.4. Diese Vereinbarung gilt auch für Vertragsgegenstände, die vor der Unterzeichnung von FASCHANG WERKZEUGBAU GMBH bestellt wurden, aber erst nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung angeliefert werden.

3. Qualitätssicherung

- 3.1. Der Lieferant wendet ein adäquates, schriftlich festgelegtes Qualitätsmanagementsystem (mind. Nach ISO 9001, ansonsten Lieferantenaudit) an, das die zu dieser Vereinbarung angeführten Anforderungen erfüllt. Darüber hinausgehende Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem sind gesondert festzulegen.

- 3.2. Der Lieferant bezieht Produkte und Dienstleistungen von Vorlieferern vertraglich in sein Qualitätsmanagementsystem ein oder sichert selbst die Qualität von Vorlieferungen und – Leistungen.
 - 3.3. Ferner stellt der Lieferant sicher, dass die Vertragsgegenstände auf jeden Fall nach den Regeln des Qualitätsmanagementsystems des Herstellers produziert und geprüft werden.
 - 3.4. Der Lieferant bzw. der Hersteller wird über die Durchführung seiner Qualitätssicherungsmaßnahmen insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse Aufzeichnung anfertigen (Dokumentation) und diese sowie etwaige Muster übersichtlich geordnet verfügbar halten. Der Lieferant verpflichtet sich eine QS Dokumentation nachweisen zu können, die für eine Rückverfolgbarkeit bei Teilen mit besonderen Merkmalen erforderlich ist. Dokumente mit besonderer Archivierung, die insbesondere sicherheitsrelevante Merkmale oder Luftfahrtteile betreffen, müssen *** mindestens 30 Jahre archiviert werden, zusätzlich kann Faschang spezielle Archivierungsvorschriften durch spezielle Kundenvereinbarungen an den Lieferanten weitergeben***. Sonstige Dokumente müssen 10 Jahre lang archiviert werden.
- 4. Nachweis – und Informationspflicht des Lieferanten**
- 4.1. Der Lieferant wird FASCHANG WERKZEUGBAU GMBH in angemessenen Zeitabständen ermöglichen, sich von der Durchführung der in Punkt 3. Genannten Qualitätssicherungsmaßnahmen zu überzeugen.
 - 4.2. Der Lieferant wird FASCHANG WERKZEUGBAU GMBH, seinen Kunden und regelsetzenden Behörden uneingeschränkten Zutritt zu allen relevanten Bereichen und Einrichtungen auf jeder Ebene der Lieferantenkette gewähren, sowie zu allen zugehörigen Dokumenten und Aufzeichnungen und während eines solchen Zutritts fachlich qualifizierte Mitarbeiter zur Unterstützung zur Verfügung stellen.
 - 4.3. Der Lieferant wird den Qualitätssicherungsbeauftragten des Bestellers über Änderungen innerhalb des vereinbarten Systems oder der Verfahren zur Qualitätssicherung sowie über Änderungen von Unterlieferanten, Werkstoffen, Fertigungsverfahren, Zulieferteilen, Standorten von Fertigungsmitteln, Datenblättern und anderen Unterlagen informieren, es sei denn, der Lieferant kann nachteilige Einflüsse solcher Änderungen auf Eigenschaften und Zuverlässigkeit der Vertragsgegenstände ausschließen und die Spezifikation der Vertragsgegenstände bleibt bei der Änderung unberührt. Die Information hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Besteller sie auf ihre Tragweite hin überprüfen und ihr widersprechen kann, bevor die jeweilige Änderung bei den vertragsgegenständen zur Anwendung kommt. Schweigen des Bestellers entlastet den Lieferanten nicht von seiner alleinigen Verantwortung für Eigenschaften und Zuverlässigkeit der Vertragsgegenstände. Derartige Änderungen bedingen immer und ausnahmslos eine schriftliche Freigabe durch FASCHANG WERKZEUGBAU GMBH. eventuelle mündliche Abmachungen, welcher Art auch immer haben keine Gültigkeit. Sämtliche Änderungen am Vertragsgegenstand und produktrelevante Änderungen hat der Lieferant in einem Produktlebenslauf zu dokumentieren und auf Verlangen FASCHANG WERKZEUGBAU GMBH auszuhändigen.

5. Informationspflicht bezüglich Liefertermine:

Sollten Liefertermine bzw. fristen und/oder Liefermengen nicht eingehalten werden können, wird der Lieferant den Besteller hierüber unter Angabe der Gründe für die Verzögerung und deren Dauer bzw. der Gründe für die mindermenge unverzüglich informieren und die erforderlichen Abstellmaßnahmen ergreifen. Ferner erklärt sich der Lieferant bereit, entsprechende Markttendenzen (z.B. steigende Lieferzeiten, eingeschränkte Verfügbarkeiten, usw.) frühzeitig und unaufgefordert bekannt zu geben

6. Bearbeitung von Mängel und Fehlern durch den Lieferanten

Bei Erkennen von Mängeln bzw. Fehlern (auch wenn dies erst im Zuge der Bearbeitung erfolgt) informiert FASCHANG WERKZEUGBAU GMBH so schnell als möglich den Lieferanten. Unmittelbar nachdem die Beanstandung beim Lieferanten vorliegt, hat der Lieferant mit dem zuständigen Mitarbeiter von FASCHANG WERKZEUGBAU GMBH wegen Ersatzlieferungen bzw. einwandfreier Versorgung, Kontakt aufzunehmen. Darüber hinaus nimmt der Lieferant zur Beanstandung innerhalb von 5 Werktagen schriftliche Stellungnahme. Fehleranalyse und Korrekturmaßnahmen sind in Form eine 8D Reports elektronisch zu übermitteln. Im Falle von Analysen bei denen kein eindeutiger Fehlerverursacher durch den Lieferanten ermittelt werden kann, oder bei Überschreitung der vereinbarten Untersuchungsdauer ist FASCHANG WERKZEUGBAU GMBH berechtigt, die Analyse selbst oder durch Dritte durchführen zu lassen. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

7. Verpackung und Transport

Der Lieferant wählt die Verpackung der Liefergegenstände so aus, dass diese ohne Beeinträchtigung zu FASCHANG WERKZEUGBAU GMBH gelangen und dort in der Anlieferpackung gelagert werden können.

8. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Informationen von Faschang geheim zu halten und weder an Dritte weiterzugeben, noch sie selbst außerhalb der Zusammenarbeit mit Faschang für kommerzielle Zwecke zu verwerten.

Als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche Informationen gelten alle Tatsachen, Erkenntnisse und Informationen technischer, wirtschaftlicher oder kaufmännischer Art. Außerdem gelten sämtliche Mitteilungen, die als vertraulich bezeichnet werden, ebenfalls als vertrauliche Information im Sinne dieser Vereinbarung.

Datum:

.....
Unterschrift u. Stempel

Lieferant

.....
Unterschrift u. Stempel

FASCHANG Werkzeugbau GmbH